

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 187

Inhalt: Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. S. 837. — Gesetz über die Kriegszulagen der Reichsbes. S. 840. — Gesetz, betreffend die Festsetzung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsrat für das Rechnungsjahr 1915. S. 848. — Bekanntmachung über Freigabe von Uranerzstein zur Verfeuerung im Januar, Februar und März 1915. S. 848. — Bekanntmachung, betreffend die Ausgegabung von Zehnpfennigstücken aus Eisen. S. 844.

(Nr. 4999) Gesetz über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne. Vom 24. Dezember 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1

Utiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, sind verpflichtet, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahre erzielten Mehrgewinns (§ 4) in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Ist der Gewinn aus einem beim Inkrafttreten dieses Gesetzes abgelassenen Kriegsgeschäftsjahre bereits verteilt, so sind etwaige freiwillige Rückstellungen dieses Jahres bis zum Betrage von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns der Sonderrücklage zuzuführen. Sind freiwillige Rückstellungen nicht gemacht worden oder erreichen sie diese Höhe nicht, so ist ein Betrag von fünfzig vom Hundert des Mehrgewinns oder der noch fehlende Betrag aus dem Mehrgewinne der nächsten Kriegsgeschäftsjahre jedesmal vorweg zu entnehmen und der Sonderrücklage zuzuführen. Außerdem ist daneben die Hälfte des restlichen Mehrgewinns in die Sonderrücklage einzustellen. Rücklagen für Wohlfahrtszwecke sind nicht als freiwillige Rückstellungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen.

Im Falle des Abs. 2 dürfen Gewinnbeträge, die zu ausschließlichen gemeinnützigen Zwecken bestimmt worden sind und deren dauernde Verwendung zu

Reichs-Gesetzbl. 1915.

207

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1915.